



Allgemeine Weisung an die Zertifizierungsstellen

vom Januar 2015

zur Bio-Verordnung

Gestützt auf Art. 32 Abs. 5 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹ erlässt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) folgende Weisung an die in der Schweiz tätigen, akkreditierten Zertifizierungsstellen.

Inhalt

1	Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	2
2	Kapitel: Anforderungen an die biologische Produktion	2
2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	2
2.2	Umstellung.....	3
2.3	Pflanzenbau.....	4
2.4	Nutztierhaltung	4
3	Kapitel: Kennzeichnung	7
4	Kapitel: Ausländische Erzeugnisse.....	7
5	Kapitel: Kontrollverfahren.....	8
6	Besondere Notifikationspflicht im Jahr 2015.....	10
7	Schlussbestimmungen	10

¹ SR 910.18

1 Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Biobetriebe

¹ Als Biobetriebe gelten Betriebe nach Artikel 6 sowie Sömmerungsbetriebe nach Artikel 9 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) vom 7. Dezember 1998², auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.

Die Biosömmerungsbetriebe sind einer physischen Inspektion zu unterziehen:

- a. Selbständige Biosömmerungsbetriebe jährlich;
- b. Biosömmerungsbetriebe, die mit einem Heimbetrieb verbunden sind, gemäss den Bestimmungen zur Inspektionsfrequenz der Kontrollkoordinationsverordnung (VKKL)³.
Bei der Kontrolle müssen die entsprechenden Unterlagen der nicht kontrollierten Vorjahre vorliegen und kontrolliert werden.

² Das Bundesamt für Landwirtschaft kann auf Gesuch hin einen Biobetrieb abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der LBV vom 7. Dezember 1998 als selbständig anerkennen, wenn er über einen unabhängigen und räumlich getrennten Warenfluss verfügt.

Bestehen im Rahmen der Kontrolle irgendwelche Zweifel, ob der Betrieb die Anforderungen an die Gesamtbetrieblichkeit erfüllt, so müssen die Zertifizierungsstellen prüfen, ob eine Ausnahmegewilligung des BLW vorliegt. Falls keine Ausnahmegewilligung vorliegt, ist dem Betrieb eine terminierte Auflage zu setzen, eine Ausnahmegewilligung zu beantragen (siehe 2.1, Art. 6).

2 Kapitel: Anforderungen an die biologische Produktion

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Gesamtbetrieblichkeit

Der gesamte Biobetrieb muss biologisch bewirtschaftet werden.

Bei der Prüfung von Gesuchen zur Anerkennung eines Biobetriebs in Abweichung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der LBV überprüft das BLW, unter Berücksichtigung des Artikels 15 Absatz 2 LwG sowie der Weisungen und Erläuterungen des BLW zur LBV, folgende Kriterien:

- a. Der selbständige Bioteil ist ein landwirtschaftliches Unternehmen, das Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a LBV).
- b. Die Betriebsaufteilung erfolgt in Produktionsstätten. Der selbständige Bioteil umfasst somit eine oder mehrere Produktionsstätten (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b LBV und dazugehörige Weisungen und Erläuterungen).
- c. Gemäss Artikel 6 Absatz 2 LBV ist eine Produktionsstätte eine „Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen, die räumlich als solche erkennbar und getrennt von anderen Produktionsstätten ist und auf der eine oder mehrere Personen tätig sind“.
- d. Räumlich erkennbar ist eine Produktionsstätte, wenn sie über eigene Gebäude verfügt, die klar von jenen anderer Betriebe bzw. Produktionsstätten getrennt sind und unabhängig genutzt werden.

² SR 910.91

³ SR 910.15

- e. Die Formulierung, dass auf einer Produktionsstätte „eine oder mehrere Personen tätig sind“, stellt einen Bezug zwischen Gebäuden und Einrichtungen und darauf tätigen Personen her. Gebäude, die nicht (mehr) für die Bewirtschaftung verwendet werden, können keine Produktionsstätte bilden, da darin keine Personen tätig sind.
- f. Die Beurteilung betreffend die Produktionsstätte durch das BLW muss sich im Einzelfall nicht zwingend mit der Beurteilung durch den Kanton decken.
- g. Der selbständige Bioteil weist ein eigenes, vom nicht biologischen Betriebsteil getrenntes Betriebsergebnis aus (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d LBV).
- h. Der selbständige Bioteil wird während des ganzen Jahres bewirtschaftet (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e LBV).
- i. Der selbständige Bioteil verfügt über einen vom nicht biologischen Betriebsteil unabhängigen und räumlich getrennten Warenfluss (Artikel 5 Absatz 2 Bio-Verordnung).
- j. Es wird hier eine vollständige räumliche und /oder örtliche Trennung vorausgesetzt, um die Kontrollierbarkeit sicher zu stellen. Die Formulierung „unabhängiger und räumlich getrennter Warenfluss“ wird umfassend und auf allen Stufen der Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung verstanden (das heisst, der Warenfluss wird zwischen den beiden Betriebsteilen nie gekreuzt, inkl. Dünger, Saatgut, Futter, Ernteprodukte etc.).

Produkte von Sömmerungsbetrieben mit Nicht-Biotieren können nicht als biologische Erzeugnisse zertifiziert werden, wenn von der gleichen Tierart auch nicht biologische Tiere gehalten werden. Auf gemeinschaftlichen Sömmerungsbetrieben ist in folgenden Fällen eine Zertifizierung als Bioprodukt gemäss Bio-Verordnung möglich:

- a. Die gesamte Weidefläche und die Wirtschaftsgebäude werden biologisch betrieben und sind klar zugeteilt; oder
- b. Weideflächen werden teilweise nicht biologisch und teilweise biologisch betrieben: Jeder Produzent hält seine Tiere getrennt (Haltung in separaten Gebäuden muss gewährleistet sein), die Tiere werden jedoch auch auf gemeinschaftlichen Weiden geweidet. Die Zertifizierung als Bio-Produkt ist möglich, sofern zwischen Bioproduzent und nicht biologischem Betreiber (Alp-genossenschaft, Gemeinde, ...) vertraglich geregelt ist, dass auf der gesamten den Biotieren zugänglichen Fläche keine nach Bio-Verordnung verbotenen PBM und Dünger eingesetzt werden.

2.2 Umstellung

2.2.1 Herkunft der Tiere: Spezialfall Umstellbetrieb

Die Zertifizierungsstellen müssen den Status der einzelnen Tiere bei der Kontrolle überprüfen. Verkauft ein Umstellungsbetrieb (Betrieb A) ein Tier nach Ablauf der Wartefrist an einen Biobetrieb (Betrieb B), so sind das Tier und seine Erzeugnisse auf Betrieb B Bioprodukte.

Ist die Wartefrist noch nicht abgelaufen, so ist diese auf Betrieb B zu vollenden, bevor eine Biovermarktung möglich ist.

Eigene Tiere eines Umstellungsbetriebes dürfen aus einem nicht biologischen Aufzuchtbetrieb auf den Umstellungsbetrieb zurückkehren, falls folgende Kriterien (kumulativ) erfüllt sind:

- a. Der Aufzuchtvertrag wurde vor der Anmeldung zur Umstellung abgeschlossen.
- b. Die Tiere wurden vor Umstellungsbeginn auf den nicht biologischen Betrieb in Aufzucht gegeben.
- c. Die Tiere müssen innerhalb der Umstellungszeit auf den Betrieb zurückkehren.
- d. Die Wartefristen müssen eingehalten werden.

2.2.2 Herkunft der Tiere: Spezialfall schrittweise Umstellung der Nutztierhaltung

Schrittweise Umstellung der Nutztierhaltung: Siehe Tabelle im Anhang 1

2.3 Pflanzenbau

Biologische Parzellen müssen genügend Distanz (Pufferzone) zu nicht biologisch bewirtschafteten Parzellen aufweisen, damit eine Kontamination mit unerlaubten landwirtschaftlichen Hilfsstoffen vermieden wird (Sorgfaltspflicht). Bei ungenügender Abgrenzung (z.B. unklarer Grenzverlauf, unmittelbar angrenzende offene Ackerfläche) oder bei Fehlen anderer wirksamer Massnahmen gegen Abdrift ist dies als Mangel im Inspektionsbericht festzuhalten.

2.4 Nutztierhaltung

Art. 16a Futtermittel

² Der Zukauf von Futtermitteln zur Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage ist zulässig. Zukäufe müssen aus biologischem Landbau stammen. Das Departement kann zur Angleichung an die entsprechenden Rechtsvorschriften in der EU vorsehen, dass ein begrenzter Anteil an nicht biologischen Futtermitteln zugekauft werden kann.

Der zulässige Anteil nicht biologischer Futtermittel beträgt für Nichtwiederkäuer fünf Prozent, mit einer Beschränkung auf Eiweissfuttermittel. Als Eiweissfuttermittel gelten z. B. Maiskleber oder Kartoffelprotein. Die Übergangszeit läuft bis zum 31.12.2015.⁴

Für die Zertifizierung des Bio-Raufutters gelten die Anforderungen gemäss Bio-Verordnung Art. 2. Raufutterhändler, die mit nicht verkaufsfertig verpackten und etikettierten Erzeugnissen gemäss Art. 2 Abs. 5 Bst. c der Bio-Verordnung handeln, müssen zertifiziert sein.

Es muss kontrolliert werden, dass die Pensionspferde mindestens 90 Prozent Biofutter erhalten. Der Futtermittelanteil aus nicht biologischem Anbau darf für Pensionspferde 10 Prozent des gesamten Futterverzehrs betragen (Bio-V Artikel 16a Absatz 9). An das nicht biologische Futter werden keine weiteren Anforderungen gestellt.

⁶ Bei nachgewiesenen Futtermittelertragsverlusten, insbesondere auf Grund aussergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, kann der direkt betroffene Tierhalter nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum nicht biologische Futtermittel einsetzen, sofern der Tierhalter gegenüber der Zertifizierungsstelle glaubhaft darlegen kann, dass nicht genügend biologisches Futter verfügbar ist. ...

⁴ SR 910.181, Übergangsbestimmung zur Änderung vom 31. Oktober 2012

Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein) - Ernteverlust durch aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse (z.B. Trockenheit, Nässe) - Futtermangel durch aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse (z.B. aussergewöhnlich lange Winter) - Ernteverlust durch höhere Gewalt (z.B. Überschwemmung, Hagel, Lawinen, Erdbeben) - Ernteverlust durch Schädlingsplage (z.B. Mäuse- oder Engerlings-schäden) - Verlust des Raufuttermaterials durch Brand oder anderes Ereignis.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	- Ausgefülltes Gesuchsformular - Bestätigung der Ausnahmesituation durch den Ackerbaustellenleiter oder die regionale Bioberatung - Ev. Fotos oder anderes Beweismaterial Das vom Gesuchsteller zu unterschreibende Gesuchsformular wird mit dem zusätzlichen Vermerk "Die Nichtverfügbarkeit von Biofutter ist nach bestem Wissen und Gewissen garantiert" ergänzt.
Welche Auflagen werden gemacht?	Betriebsspezifische Auflagen. Die bewilligte Menge entspricht im Maximum dem Verlust. Das Futter, welches mit der Ausnahmegewilligung ersetzt werden soll, darf nur durch Futter gleicher Kategorie ersetzt werden.
Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?	Die Ausnahmegewilligung und die Kaufbelege (siehe Auflagen) sind bei der Biokontrolle vorzuweisen.
Frist für Gesuche	Keine Frist. Das zusätzliche nicht biologische Futter darf erst nach Vorliegen der Bewilligung gekauft werden. In besonderen Situationen kann vorab eine telefonische Bewilligung erteilt werden.
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Futterarten und -mengen (Raufutter wie auch Nebenprodukte). Diese wird in Gewicht (TS) angegeben.
Gültigkeitsdauer	Die Ausnahmegewilligung gilt in der Regel bis zum Ende der nächsten bzw. laufenden Winterfütterungsperiode (30. April).
Wie lange muss die AB aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.

Es besteht keine Verlustlimite als zu erfüllendes Kriterium.

Sind ganze Gebiete von Futtermitteltragsverlusten betroffen, kann das Bundesamt die Zustimmung auch gebietsweise erteilen.

Bei ausserordentlichen regionalen Witterungsbedingungen (z.B. extrem lange Winter, Trockenheit) und einer entsprechenden Häufung von Gesuchen über das normale Mass hinaus erstattet die Zertifizierungsstelle dem BLW jeweils per 31. des Kalendermonates Bericht über:

- Die betroffenen Gebiete;
- Die Anzahl der gestellten Ausnahmegesuche, aufgelistet nach Gemeinde;
- Weitere Informationen gemäss Instruktionen des BLW.

Auf dieser Grundlage entscheidet das BLW jeweils bis zum 15. des Folgemonates, ob Bewilligungen für ganze Gebiete durch das BLW erteilt werden.

Art. 16f Abs. 2, 5 und 6 Herkunft der Nutztiere

² Nutztiere, die nicht aus Biobetrieben stammen, und die nach dem Beginn der Umstellung eingestallt werden, müssen während folgender Zeiträume nach den Regeln dieser Verordnung gehalten werden:

- a. Tiere der Pferde- und der Rindergattung (einschliesslich Bubalus- und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung während 12 Monaten und mindestens drei Vierteln ihres Lebens;
- b. kleine Wiederkäuer und Schweine während mindestens 6 Monaten;
- c. Milch produzierende Tiere während mindestens 6 Monaten;
- d. Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war, während mindestens 56 Tagen;
- e. Geflügel für die Eierzeugung während mindestens 6 Wochen.

Die Zertifizierungsstellen überprüfen, dass die Wartefristen bei den einzelnen Tieren korrekt eingehalten werden. Die aufgeführten Wartefristen sind die Fristen, die die Tiere auf dem Biobetrieb gehalten werden müssen, damit sie als Tiere aus biologischer Produktion gelten. Eine Umstellungsvermarktung während der Wartefrist ist nicht möglich. Wartefristen sind, im Gegensatz zu Umstellungsfristen, losgelöst von den jeweiligen Betrieben und an das Einzeltier gebunden.

Beim Verkauf eines Tieres während der Wartefrist, wird die Frist angerechnet, muss aber noch auf einem anderen Biobetrieb vervollständigt werden.

⁵Ein Betrieb kann nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle Tiere aus nicht biologischen Betrieben im Umfang bis zu 40 Prozent des Bestandes einstellen, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, bei:

- a. erheblicher Ausweitung der Haltung;
- b. Rassenumstellung;
- c. Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion;
- d. Notwendigkeit eines Ersatzkalbes für eine Mutter- oder Ammenkuh;
- e. Gefahr, dass eine bestimmte Rasse der Landwirtschaft verloren geht.

⁶Bei hoher Mortalität auf Grund einer Seuche oder einer Katastrophensituation kann der Tierbestand nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle mit Tieren aus nicht biologischen Betrieben erneuert oder wieder aufgebaut werden, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind.

Eine erhebliche Ausweitung der Haltung besteht bei einem geplanten Zukauf ab 20 Prozent des Bestandes an ausgewachsenen Tieren der besagten Tierart (ohne männliche Zuchttiere). Es dürfen in diesem Fall höchstens 40 % nicht biologische Tiere zugekauft werden.

Der Anteil von 40 Prozent bezieht sich auf den Endbestand nach erfolgtem Zukauf.

Ein Zukauf von nicht biologischen Tieren unter 20 Prozent ist nicht, respektive lediglich gemäss Artikel 16f Abs. 4 möglich.

Ist für ein Ersatzkalb die vorgängige schriftliche Zustimmung der Zertifizierungsstelle nicht möglich, ist die Meldung des Bauern an die Zertifizierungsstelle als stillschweigende Zustimmung der Zertifizierungsstelle zu interpretieren. Anlässlich der Biokontrolle muss die notwendige Dokumentation für ein Ersatzkalb vorgelegt werden, und das totgeborene oder verendete Kalb muss bei der TVD gemeldet sein.

Im Fall von hoher Mortalität der Tiere ist dem Gesuch eine Bestätigung (z.B. des Tierarztes, der Gemeinde) beizulegen.

Ein Zukauf nicht biologischer Tiere zur Mast ist nicht möglich.

Die Nichtverfügbarkeit enthornter Tiere ist kein ausreichender Grund für eine Ausnahmegewilligung.

Herkunft der Tiere: Siehe Tabelle im Anhang 2.

Spezialfall Truten in Quarantäne

² Nutztiere, die nicht aus Biobetrieben stammen, und die nach dem Beginn der Umstellung eingestallt werden, müssen während folgender Zeiträume nach den Regeln dieser Verordnung gehalten werden:

- d. Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war, während mindestens 56 Tagen;

Tierseuchenrechtliche Quarantäne-Massnahmen bei Truten sind vorbehalten. Können Truten aus diesem Grund erst zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Biobetrieb eingestallt werden, müssen die Tiere während mindestens drei Vierteln ihres Lebens nach den Regeln der Bio-Verordnung gehalten werden (analog der Regelung betreffend Tieren der Rindergattung unter Artikel 16f Absatz 2 Buchstabe a), oder, falls die Truten ursprünglich aus einem Biobetrieb stammen, kann bei zu später Einstallung die Zeit in der Quarantäne als konformer Aufenthalt angerechnet werden.

3 Kapitel: Kennzeichnung

Art. 21b Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung

Die Angaben nach Artikel 21b müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- b. sie müssen im selben Sichtfeld, bezogen auf die organische Substanz, den prozentualen Anteil an Futtermitteln, die auf biologischen Flächen und Futtermitteln, die auf Umstellungsflächen produziert wurden, angeben;

Die Kontrolle erfolgt jährlich über die ganze Produktion des einzelnen Futtermittelherstellers⁵. Der Hinweis auf den Anteil Umstellware kann in folgender Weise erfolgen: „Umstellanteil maximal 30 Prozent“⁶.

4 Kapitel: Ausländische Erzeugnisse

Exporte in einen EU-Mitgliedstaat

Bei Exporten in einen EU-Mitgliedstaat sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Folgende Erzeugnisse können exportiert werden:

Das Produkt fällt in den Geltungsbereich der Schweizer Bio-Verordnung:

- Nicht verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse sowie Nutztiere;
- Verarbeitete, für den menschlichen Verzehr bestimmte pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, die im Wesentlichen aus Zutaten pflanzlichen und/oder tierischen Ursprungs bestehen;
- Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel und Futtermittel, die nicht unter Buchstabe a fallen und für die Fütterung von Nutztieren verwendet werden.

Ausnahmen:

- Erzeugnisse, die während des Umstellungszeitraums erzeugt wurden, und Erzeugnisse, die einen während des Umstellungszeitraums erzeugten Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten. Sie dürfen nicht als Umstellungs- oder Bioprodukte exportiert werden.
- Erzeugnisse aus der schweizerischen Ziegenhaltung, wenn die Tiere unter die Ausnahmeregelung gemäss Artikel 39d der Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (SR 910.18) fallen.

⁵ gemäss Bio-Verordnung 910.18 Anhang 1 Ziffer 7

⁶ gemäss Bio-Verordnung 910.18 Art. 16a Abs. 5

- Zudem ist zu beachten, dass bei Futtermitteln die Etikettierungsvorschriften der einführenden Partei gelten⁷.

Für Lieferungen von biologischen Erzeugnissen zwischen EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz ist keine Kontrollbescheinigung erforderlich.

Ausnahme:

- Sofern Ware direkt aus einem Drittland in die EU gelangt und physisch nie in der Schweiz war (z.B. Transitware), muss sie nach EU-Recht zertifiziert sein. Die Schweiz ist nicht zuständig. Die Zertifizierungsstelle kann das Produktezertifikat nur dann ausstellen, wenn sie die entsprechenden Kontrollen im Herkunftsland selbst vornimmt.

Die Zertifizierungsstellen arbeiten ein Verfahren aus für Produkte, welche unter die in diesem Kapitel erwähnten Ausnahmen fallen. Exporteure sind in geeigneter Weise zu informieren.

5 Kapitel: Kontrollverfahren

Kontrollen und Risikobewertung

Art. 30 Kontrollen

¹ Die Zertifizierungsstelle führt mindestens einmal, bei schrittweiser Umstellung mindestens zweimal jährlich eine Kontrolle pro Unternehmen durch. Sie überprüft alle der Zertifizierungspflicht unterstehenden Unternehmen darauf, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung vollständig einhalten.

² Zusätzlich führt die Zertifizierungsstelle stichprobenweise Kontrollen durch. Die Häufigkeit der Stichprobenkontrollen richtet sich nach der Risikobewertung der Unternehmen nach Artikel 30a^{bis}; sie muss bei mindestens 10 Prozent der nach Absatz 1 der Zertifizierungspflicht unterstehenden Unternehmen durchgeführt werden.

³ Mindestens 10 Prozent aller nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführten Inspektions- und Kontrollbesuche müssen unangekündigt sein.

Art. 30a^{bis} Risikobewertung von Unternehmen

¹ Die Zertifizierungsstellen legen dem BLW Unterlagen über ihr Verfahren der Risikobewertung der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmen vor. Die Risikobewertung berücksichtigt die Resultate früherer Kontrollen, die Menge der betroffenen Produkte und das Risiko der Vermischung biologischer mit nicht biologischer Ware. Die Risikobewertung ist die Grundlage für die Festlegung:

- a. der Intensität der unangekündigten oder angekündigten jährlichen Kontrollen;
- b. der unter Vertrag stehenden Unternehmen, bei denen zusätzliche Stichprobenkontrollen nach Artikel 30 Absatz 2 durchgeführt werden;
- c. der nach Artikel 30 Absatz 3 durchgeführten Inspektions- und Kontrollbesuche, die unangekündigt sind;
- d. der Unternehmen, bei denen unangekündigte Inspektionen und Besuche durchzuführen sind.

Auf Basis einer Risikobewertung hinsichtlich des Auftretens von Unregelmässigkeiten und Verstössen ist jeder Betrieb zu klassifizieren. Diese Risikoklassifizierung nimmt die Zertifizierungsstelle für jeden bei ihr unter Kontrollvertrag stehenden Betrieb vor. Die Einteilung der Risikoklassifizierung ist jährlich zu aktualisieren. Für die Planung und Durchführung der Kontrollen gilt:

- Um die Anforderungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 der Bio-Verordnung an eine Kontrolle zu erfüllen, ist eine umfassende Kontrolle durchzuführen (= Jahreskontrolle im Sinne einer Grundkontrolle nach VKKL⁸); Die Kontrolle erfolgt vor Ort auf dem Betrieb. Sie umfasst ausdrücklich alle für das jeweilige Unternehmen relevanten Punkte des Anhangs 1 der Bio-Verordnung.

⁷ SR 0.916.026.81, Anlage 2 des Anhang 9

⁸ SR 910.15

- Das Ergebnis der Risikobewertung gemäss Artikel 30a^{bis} bildet die Basis für die Bestimmung von Kontrollumfang und -häufigkeit der unangekündigten oder angekündigten Zusatzkontrollen. Betriebe mit einem hohen Risiko sollen deutlich häufiger von einer Zusatzkontrolle erfasst werden als Betriebe mit einem tiefen Risiko. Der Kontrollumfang wird auf Basis des Ergebnisses der Risikobewertung festgelegt⁹

Die Zertifizierungsstellen stellen dem Bundesamt für Landwirtschaft Unterlagen zu, anhand derer ersichtlich ist, wie die Zertifizierungsstelle die Anforderungen der Artikel 30 bis 30a^{bis} der Bio-Verordnung und dieser Weisung umsetzen, insbesondere die Durchführung von Zusatzkontrollen und unangekündigten Kontrollen auf Basis eines Risikoprofils. Die Unterlagen sollen die Information beinhalten, auf welcher Basis (Literatur, wissenschaftliche Erkenntnisse o.ä.) die Risikobewertungen nach Artikel 30a Absatz 3 und Artikel 30a^{bis} vorgenommen wurden.

Probenahme

Art. 30a Probenahme

¹Die Zertifizierungsstelle muss Proben entnehmen und diese auf in der biologischen Produktion unzulässige Produktionsmittel oder Produktionsverfahren oder Spuren davon untersuchen, wenn der Verdacht besteht, dass solche Produktionsmittel oder Produktionsverfahren verwendet werden.

²Die Zertifizierungsstelle kann auch in jedem anderen Fall Proben entnehmen und untersuchen.

³Die Zahl der von der Zertifizierungsstelle jährlich zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben muss mindestens 5 Prozent der Zahl der ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen entsprechen. Die Auswahl der Unternehmen, bei denen Proben zu entnehmen sind, richtet sich nach der allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die biologische Produktion. Bei der allgemeinen Bewertung des Risikos werden alle Stadien der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs berücksichtigt.

Die Zertifizierungsstellen stellen dem Bundesamt für Landwirtschaft Unterlagen zu, aus denen hervorgeht, wie die Auswahl der Unternehmen gemäss Artikel 30a Absatz 3 umgesetzt wird. Aus den Unterlagen soll ebenfalls ersichtlich sein, wie die Analysespektren der Proben bestimmt werden.

Proben, die im Rahmen der betrieblichen Selbstkontrollen von den Unternehmen gemacht werden, können nicht an die 5% Proben gemäss Art.30a Abs 3 angerechnet werden.

Kontrollumfang

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass dem Kontrolleur genügend Zeit zur Verfügung steht, um die vollständige Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu überprüfen, insbesondere gemäss Anhang 1 Ziffer 1.2 und Ziffer 5 der Bio-Verordnung.

Dazu erstellt die Zertifizierungsstelle zuhanden des Bundesamtes für Landwirtschaft ein Konzept unter Berücksichtigung der folgenden Inhalte:

- Sowohl Planung als auch Durchführung der Kontrollen werden auf der Grundlage des Risikoprofils des Betriebes gemacht;
- Die Anzahl von einem Kontrolleur pro Tag durchgeführten Jahreskontrollen (im Sinne einer Grundkontrolle) ist auf maximal 3 Kontrollen limitiert, in Ausnahmefällen auf vier Kontrollen pro Tag;
- Mittels regelmässiger Begleitungen Ihres Kontrollpersonals stellt die Zertifizierungsstelle sicher, dass für die Kontrollen ausreichend Zeit eingeplant wird, dass die Risikobereiche des Betriebes bekannt sind und ausreichend überprüft werden, sowie dass Korrekturmassnahmen veranlasst, dokumentiert und überprüft werden.

Bei Aufbereitungsunternehmen müssen in jedem Fall jährlich stichprobenweise Warenflüsse kontrolliert werden.

⁹ gemäss Bio-Verordnung 910.18 Art. 30 Abs. 2

Aufbereitungsunternehmen, die nicht nur biologische Erzeugnisse herstellen, müssen die biologischen Arbeitsgänge, sofern sie nicht mindestens monatlich durchgeführt werden, innerhalb einer Frist im Voraus der Zertifizierungsstelle melden. Die Zertifizierungsstelle legt diese Frist in ihren Unterlagen zu Händen der Unternehmen fest.

Bei Importfirmen ist im Verdachtsfall ebenfalls der nicht biologische Import zu prüfen. Sobald Warenlager vorhanden sind, sind sie einer physischen Inspektion zu unterziehen.

Schriftliche Erklärung des Unternehmens

Art. 24abis Allgemeine Pflichten

² Das Unternehmen muss schriftlich erklären, dass es die Pflichten nach Absatz 1 einhält. In der Erklärung sind zudem die Beschreibung und die Massnahmen nach Anhang 1 Ziffer 1.1. Absatz 1 festzuhalten.

Die Zertifizierungsstelle holt diese schriftliche Erklärung von jedem Unternehmen in Rahmen der Kontrollvorkehrungen in Anhang 1 der Bio-Verordnung ein.

6 Besondere Notifikationspflicht im Jahr 2015

Im Jahr 2015 gilt folgende spezielle Notifikationspflicht für die Zertifizierungsstellen gegenüber dem BLW:

- **bis am 1. Juli 2015** senden die Zertifizierungsstellen dem Bundesamt für Landwirtschaft Unterlagen zu, wie sie die Anforderungen der Artikels 30 bis 30a^{bis} der Bio-Verordnung und dieser Weisung, wie unter "*Kontrollen und Risikobewertung*" sowie unter "*Probenahmen*" beschrieben umsetzen.

7 Schlussbestimmungen

Diese Weisungen ersetzen die Weisungen zur Bio-Verordnung an die Zertifizierungsstellen vom 1. April 2014 und treten am 1. Januar 2015 in Kraft.